

SATZUNG

des Junge Verlagsmenschen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Junge Verlagsmenschen. Der Verein wurde am 16.02.2009 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz »e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung von Berufsanfängern in der Buch- und Medienbranche, die Förderung des Austauschs zwischen ihnen, die Informationsvermittlung für alle Interessierten und die Bereicherung der deutschsprachigen Buch- und Medienlandschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation von Veranstaltungen:
 - Vorträge durch in der Buch- und Medienbranche Beschäftigte zu ihrem Beruf und/oder aktuellen Themen der Branche
 - Exkursionen zu Institutionen der Buch- und Medienbranche
 - Regelmäßige Treffen junger interessierter Leute – regional und überregional – zum persönlichen Austausch
 - Seminare/Workshops zu verschiedenen Berufsbildern, Arbeitstechniken und Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung
 - eine eigene Website, auf der sich alle jungen Leute in der Buch- und Medienbranche sowie alle Interessierten austauschen und rund um die Verlagswelt und das literarische und kulturelle Leben informieren können.
- (4) Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben. Die Mitgliederversammlung kann darin Näheres regeln.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/jeder im Alter zwischen 18 und 39 Jahren werden, die/der freiberuflich oder angestellt in der Buch- und Medienbranche tätig ist, oder eine solche Tätigkeit anstrebt. Die ordentliche Mitgliedschaft geht mit der Vollendung des 40. Lebensjahres mit Wirkung zum Jahresende in eine Fördermitgliedschaft über (siehe § 3 Abs. 6.2.).
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über eine Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten. Widerspricht der Beitrittswillige der Ablehnung durch den Vorstand, entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft tritt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags in Kraft. Damit ist die Anerkennung der Satzung und Vereinsordnung verbunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist dennoch zu entrichten.
- (5) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsziele oder die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er hat das Mitglied vor seiner Entscheidung zu den Vorwürfen zu hören. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied schriftlich und mit Darlegung der Gründe, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es außerdem nicht-ordentliche Mitglieder, zu diesen gehören 1. Ehren- und 2. Fördermitglieder.

(6.1) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Sie kommen entweder aus den Reihen der Mitglieder und haben sich um diesen Status durch außerordentliches Engagement in Vereinsbelangen verdient gemacht, oder sind außenstehende Persönlichkeiten aus der Buch- und Medienbranche. Ehrenmitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen, können dies aber selbstverständlich freiwillig in Form von Spenden tun. Ehrenmitglieder sind bis zur Vollendung ihres 40. Lebensjahres mit Wirkung zum Jahresende stimmberechtigt.

(6.2) Fördermitglied kann jede Persönlichkeit inner- und außerhalb der Verlagsbranche werden, auch eine juristische Person, die den Verein finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Der Mitgliedsbeitrag

- (1) Von jedem ordentlichen Mitglied und von jedem Fördermitglied wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vereinsordnung. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Wenn der Beitritt im 4. Jahresquartal erfolgt, ist der entrichtete Beitrag bereits für das Folgejahr gültig.

- (3) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge kann zum Ausschluss führen.
- (4) Der Verein Junge Verlagsmenschen nimmt im Satzungsrahmen Spenden-, Förder- und Sponsorengelder entgegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen (Versendetermin) vorher einberufen, per Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins und per E-Mail an die letzte, dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Die Tagesordnung kann durch Antrag eines Mitglieds bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstands. Diese Anträge sind stets mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied bis zur Vollendung des 40. Lebensjahrs hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschluss über die vorgelegten Anträge
 - Wahl der Revisorinnen/Revisoren auf jeweils ein Jahr
 - Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens
 - Entscheidung über die Vereinsordnung
- (5) Der amtierende Vorstand und Kandidaten, die sich für die kommende Amtsperiode zur Wahl stellen, müssen bei der Mitgliederversammlung vor Ort persönlich anwesend sein. Im Krankheitsfall mit schriftlichem Attest sowie auf Genehmigung des Vorstands sind Ausnahmen möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Mitglied des Vorstands geleitet. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Personenwahlen erfolgen prinzipiell geheim. Andere Abstimmungen erfolgen

offen, können aber auf Wunsch von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.

- (7) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (6) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Führen einer Mitgliederliste
 - Erstellen eines jährlichen Berichts über die Vorstandstätigkeit
 - Führen eines Kassenbuchs, sowie Anfertigung eines Kassenberichts
- (7) Der Verein hat den Vorstandsmitgliedern die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Vorstand kann hierfür eine Spesenordnung erlassen.
- (8) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammenkommt und über die ein Protokoll zu erstellen ist.

§ 8 Buch- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse sind von zwei Revisorinnen/Revisoren unabhängig voneinander zu prüfen. Die Prüfungen haben für jedes Geschäftsjahr gesondert zu erfolgen. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten Bericht über die Prüfungen auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein hat den Revisorinnen/Revisoren die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Vorstand kann hierfür eine Spesenordnung erlassen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Lesefüchse e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 19.07.2014